



**MÄNNERCHOR GLATTFELDEN**

GEGRÜNDET 1836 / 1852

**Vereins-Statuten**

vom

**15. Februar 2019**

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Der Männerchor Glattfelden mit Sitz in der Gemeinde Glattfelden ZH ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

<sup>2</sup> Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges und der Geselligkeit. Ferner nimmt er Anteil am kulturellen Leben der Gemeinde. Zur Förderung des Chorgesanges kann der Verein Untergruppen ins Leben rufen und diese materiell und finanziell unterstützen.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Beitritt und Aufnahme**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Freimitglied wird man als Aktivmitglied nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein.

<sup>3</sup> Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

<sup>4</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes an Personen verliehen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **Art. 4 Austritt**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

<sup>2</sup> Freimitglieder verlieren ihre Rechte und Pflichten mit dem Ausscheiden aus der Aktivmitgliedschaft.

<sup>3</sup> Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder

Nicht als Sänger oder im Vorstand aktive Ehrenmitglieder werden auf Wunsch zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen eingeladen und können dort mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

<sup>5</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Pflichten: - Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins  
- Gesangsproben regelmässig und pünktlich besuchen  
- Teilnahme an Gesangsauftritten und Vereinsanlässen  
- Teilnahme an Vereinsversammlungen  
- Bezahlung eines Jahres- und Dirigentenbeitrages

Der Vorstand kann Mitglieder von einzelnen Pflichten ganz oder teilweise dispensieren.

<sup>2</sup> Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.

<sup>3</sup> Aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.

<sup>4</sup> Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein finanziell.

## **III. Vereinsorganisation**

### **Art. 6 Organisation**

**Organe des Vereins** sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern für Einladungen und Protokolle etc. kann, sofern die betroffenen Personen über elektronische Postfächer verfügen, auch per Email erfolgen.

<sup>3</sup> Versammlungsprotokolle werden in der Regel innert Monatsfrist an die Eingeladenen zur Kenntnis verschickt.

### **Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Sie ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und des Fähnrichs
- f) Wahl und Entlassung der musikalischen Leitung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Dirigentenbeitrages
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden oder die Bildung von Chorgemeinschaften
- k) Beschlussfassung über die Durchführung oder Teilnahme an Gesangsfesten oder Gesangsbewertungsvorträgen
- l) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

- m) Erlass und Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel bis zum 30. März des Jahres statt. Der Besuch ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

<sup>3</sup> Traktandierungsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor einem publizierten Termin schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leitung mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

<sup>5</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>6</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.

<sup>7</sup> Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Diese muss innert sechs Wochen stattfinden.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen, Organisation, entsprechen mit Ausnahme der Protokollabnahme denjenigen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist jeweils an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

### **Art. 9 Vorstand**

<sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. (Wahljahr = gerade Jahreszahl)

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er erlässt darüber ein Organisationsreglement. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erledigt alle Geschäfte und verfügt über alle Kompetenzen, sofern diese nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen und stellt den Fortbestand des Vereins, wenn immer möglich, sicher.

<sup>4</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Er beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten.

<sup>5</sup> Für laufende Finanzgeschäfte haben Kassier und Präsident die Einzelunterschriftsberechtigung.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

**Art. 10 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit dem Vorstand.

**IV. Musikalische Chorleitung****Art. 11 Musikalische Leitung**

<sup>1</sup> Die musikalische Leitung des Chors ist dem Dirigenten (Dirigentin) übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit bezieht der Dirigent (Dirigentin) ein Honorar sowie allfällige weitere Entschädigungen. Rechte und Pflichten können in einem Pflichtenheft oder Anstellungsvertrag festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die musikalische Leitung kann den Verhandlungen der Versammlungen und des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen.

<sup>3</sup> Der Vizedirigent vertritt bei Bedarf den Dirigenten. Er wird durch die Vereinskasse pro Einsatz entschädigt.

**Art. 12 Liederkommission**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Liederkommission - bestehend aus dem Dirigenten, einem Vorstandsmitglied, welches als Obmann wirkt und einem bis drei Aktivmitgliedern - einsetzen. Sie sorgt auf Vorschlag des Dirigenten für den nötigen Gesangsstoff und entwirft die Programme für Konzerte und den musikalischen Teil von Vereinsanlässen.

<sup>2</sup> Die Besetzung erfolgt jeweils im Wahljahr.

**V. Finanzen****Art. 13 Finanzielles**

<sup>1</sup> Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel wie folgt:

- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Dirigentenbeiträge der Aktivmitglieder
- c) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- d) Spenden
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Jahresbeiträge und des Dirigentenbeitrages werden jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt.

<sup>3</sup> Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget über Einnahmen und Ausgaben. Das genehmigte Budget bildet den finanziellen Kompetenzrahmen für den Vorstand.

**Art. 14 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt.

<sup>2</sup> Die Vorstandmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

<sup>3</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

## **VI. Vereinsfahne und Archiv**

### **Art. 16 Vereinsfahne**

<sup>1</sup> Wenn möglich begleitet die Vereinsfahne den Chor an öffentlichen Auftritten und Anlässen.

<sup>2</sup> Der Fahnenträger wird von der Mitgliederversammlung jeweils im Wahljahr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **Art. 17 Vereinsarchiv**

<sup>1</sup> Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Noten, Vorstands- und Versammlungsprotokollen sowie Vereinsakten und Uniformen ist ein Archiv zu führen.

<sup>2</sup> Die Aufbewahrungspflicht von Belegen der Vereinsrechnung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 18 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Drei Viertel sämtlicher Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Über deren Verwendung und das Inventar entscheidet die Vereinsauflösungs-Versammlung.

### **Inkraftsetzung**

Diese neuen Statuten treten mit der Genehmigung und Festsetzung an der ordentlichen Generalversammlung vom **15. Februar 2019** sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 16. Februar 1996, letztmals geändert am 14. Februar 2008 sowie alle vorgängigen Statuten.

Glattfelden, den 15. Februar 2019

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. Otto Hollenstein

sig. Hansjörg Lutz

Die gültigen Statuten werden auf der Website [www.maennerchor-glattfelden.ch](http://www.maennerchor-glattfelden.ch) publiziert.